



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verschiedene Änderungen im Wind-auf-See-Gesetz

Stand vom 28.06.2024 16:15:54 bis 19.08.2024 09:21:44

Angegeben von:

BP Europa SE (R001753) am 28.06.2024

Beschreibung:

Anpassungen des WindSeeG zur Stärkung der Realisierbarkeit von Projekten: - Bindung der Frist zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen an den Fertigstellungstermin der Netzanbindung und nicht an den Zeitpunkt des Zuschlages - Frist zur Herstellung technischer Betriebsbereitschaft auf mindestens 12 Monate anheben (vgl. WindSeeG, §81, Absatz 2, Nr. 5.) - Der verpflichtende Zuschlagsentzug durch die BNetzA soll in eine „Kann“ Option umgewandelt werden. - Faire Risikoverteilung von Betreiber und Netzbetreiber herstellen - Bei Verzögerungen der Netzfertigstellungstermine von mehr als einem Jahr sollte sich auch die Zahlung der 10% der zweiten Gebotskomponente um die Zeitspanne der Verzögerung verschieben.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WindSeeG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406240009 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 06.06.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)

[alle SG dorthin]